

Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien
T 01-893 26 97
F 01-893 24 31
E vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at

Per E-Mail an das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
sowie an st5@bmvit.gv.at

Wien, am 28. April 2015

**VCÖ-Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit
dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(27. StVO-Novelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Begutachtungsverfahren zum vorliegenden Initiativantrag gibt der VCÖ –
Mobilität mit Zukunft beiliegende Stellungnahme ab.

Vielen Dank und freundliche Grüße,



Mag. Markus Gansterer, MA
VCÖ-Verkehrspolitik

Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien
T 01-893 26 97
F 01-893 24 31
E vcoe@vcoe.at
www.vcoe.at

VCÖ-Stellungnahme zum Entwurf der 27. StVO-Novelle

Bundesgesetz, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert
wird (27. StVO-Novelle)

Wien, im April 2015

Stellungnahme zur 27. StVO–Novelle

ad Ziffer 12: Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes

Es sind laut Unfallstatistik beinahe vier von zehn Unfällen auf Unachtsamkeit beziehungsweise Ablenkung zurückzuführen – also auf mangelnde Aufmerksamkeit für den Straßenverkehr. Allgemein nehmen die Quellen für Ablenkung im Straßenverkehr immer weiter zu. **Werbung hat den ureigenen Zweck, Aufmerksamkeit zu erregen und auf die Werbebotschaft zu lenken. Eine Ausweitung von Werbeflächen, die (auch) auf Fahrzeuglenkende abzielen, muss daher aus Sicht der Verkehrssicherheit grundsätzlich kritisch gesehen werden.**

Als Kriterium für Orte, an denen Werbung nicht zu Ablenkung im Straßenverkehr führt und daher bewilligt werden kann, ist die **Baulandwidmung sicherlich nicht sachgerecht**, da Flächenwidmung nicht im Hinblick auf Aspekte des Straßenverkehrs erfolgt. Tempo 50 – auch nach dem Zeitpunkt der Bewilligung – stellt aus Sicht des VCÖ ein Muss-Kriterium für zulässige Werbung in „ortsgebietsähnlichen Bereichen“ dar, weitere Kriterien wären auszuarbeiten.

ad Ziffer 20: Anpassung des Lichtraums von Verkehrsschildern rascher umsetzen

Der VCÖ begrüßt diese Änderung. Eine Übergangsfrist von 10 Jahren scheint aber auch unter Berücksichtigung einer kostensparenden Umsetzung als zu lange. Eine Verkürzung der Übergangsfrist um einige Jahre wäre in Hinblick auf das festgestellte Verletzungsrisiko für blinde und sehbehinderte Personen wünschenswert.

Abstellen von Fahrrädern in Fußgängerzonen

Einige weitgehend diskutierte Änderungen den Radverkehr betreffend finden sich im Entwurf der 27. StVO-Novelle leider nicht wieder. Der VCÖ schlägt vor, unstrittige Punkte noch in der aktuellen Novelle zu ergänzen.

Schnell und einfach umsetzbar wäre etwa folgende Änderung hinsichtlich des Abstellens von Fahrrädern in Fußgängerzonen:

Eine Abstellung ist nur dann erlaubt, wenn die betreffenden Fahrzeuge die Fußgängerzone befahren dürfen. Darf eine Fußgängerzone jedoch nicht mit Fahrrädern befahren werden, würde eine allfällige Abstellung rechtswidrig erfolgen.

Eine Änderung der StVO erscheint dahingehend erforderlich, dass eine Abstellung von Fahrrädern auch dann erlaubt sein soll, wenn die betreffende Fußgängerzone nicht mit dem Fahrrad befahren werden darf. Man könnte nämlich mit dem Fahrrad fahren, dieses dann in der Fußgängerzone schieben und im Bereich der Fußgängerzone abstellen wollen.

Folglich kann die aktuelle Gesetzeslage zu folgenden Problemen führen:

- **Kundinnen und Kunden**, die ihr Fahrrad in der Fußgängerzone vorschriftsgemäß schieben (laut § 76a Abs.1 erlaubt), dürfen es in der Fußgängerzone nicht abstellen, um etwa in ein Geschäft oder Lokal zu gehen.
- **Belieferung von Geschäften durch Radboten oder mittels Lastenräder:** Lieferungen per Fahrradkurier oder Lastenrad sind, auch wenn die Räder in der Fußgängerzone geschoben werden, de facto nur in jenen Zeiten, in denen Ladetätigkeiten erlaubt sind, legal.

Die derzeitige Regelung ist angesichts der vielfältigen Bemühungen mehr Menschen zum Radfahren im Alltag zu bewegen, und der relativen Unbekanntheit der Regelung, kontraproduktiv da sie gut gemeinte Initiativen etwa von Geschäften verhindern und bei Radfahrenden zu Frustrationserlebnissen führen kann.

Das Abstellen von Fahrrädern in Fußgängerzonen sollte daher generell erlaubt werden, etwa indem das Verbot des Haltens und Parkens in Fußgängerzonen auf Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke beschränkt wird. Andere Nutzende der Fußgängerzone sollen durch das Abstellen eines Fahrrades nicht behindert werden.